

Satzung

des Turnverein „Jahn“ 1909 e.V. Hermannstein

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein trägt den Namen, Turnverein „Jahn“ 1909 e.V. Hermannstein.
2. Die Gründung erfolgte 1909 in Hermannstein.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar, Stadtteil Hermannstein, und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Turnverein „Jahn“ 1909 e. V. Hermannstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Turnen, Sport und Spiel zu fördern und zu pflegen, zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung unserer Bevölkerung, insbesondere die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie die allgemeine Jugendpflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung im sportlichen- und spielerischen Bereich.
4. Der Turnverein „Jahn“ 1909 e.V. ist weltanschaulich neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Einnahmen:
 - a) Beiträge
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Zuschüsse und Fördermittel
9. Ausgaben:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Anschaffung von Turn- und Sportgeräten
 - c) Bezahlung von Übungsleitern / OrgLeitern
 - d) Unterhaltung vereinseigener Anlagen
 - e) Vereinsveranstaltungen

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportbund Hessen e. V.
- b) in den zuständigen Landesverbänden
- c) in den zuständigen Spitzenverbänden des DSB

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder ohne Mindestalter
- b) entfällt
- c) Ehrenmitglieder

2. frei

3. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.

4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

5. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme.

6. Es ist ein Beitrag zu zahlen, über Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Ehrungen

Näheres regelt die Ehrenordnung

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) die Jugendversammlung
2. Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise gewählt, bzw. gegründet werden.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Pressewartes und 2 Beisitzer
 - e) Wahl der Abteilungsvertreter/in, des Jugendvertreters/in die von den jeweiligen Abteilungen und der Jugendversammlung vorgeschlagen werden.
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß Einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende oder seine Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Wählbar für den Vereinsvorstand sind alle über 18 Jahre alten Vereinsmitglieder Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 14 Jahre.

9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden. Über die Auflösung des Verein beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
11. Für die Mitglieder im Alter vom 13-17 Jahre (Jugendliche) findet zusätzlich, und zwar vor jeder Mitgliederversammlung, eine Jugendversammlung statt, in der u. a. ein Jugendvertreter/in vorgeschlagen wird. Über die Wirksamkeit dieses Vorschlages stimmt die Mitgliederversammlung ab Näheres regelt die Jugendordnung

§ 8 DER VORSTAND

1. Der 1.Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart, der Schriftführer und der Jugendwart.
2. **Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind;**
Der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die beiden Schriftführer, die beiden Kassenwarte. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei jedoch der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden mitwirken muss.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jährlich zur Hälfte neu gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre, wobei in einem Jahr der 1. Stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassenwart, 2. Schriftführer und der Jugendwart sowie im zweiten Jahr der 1. Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, 2. Kassenwart und der 1. Schriftführer gewählt werden.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung einzelner Sparten bleibt das von den einzelnen Sparten angeschaffte Vermögen dem Verein.
6. Auch bei dem gemeinsamen Austritt aller Mitglieder einer Sparte bleibt das Vermögen der ausgeschiedenen Sparte dem Verein.

§ 10 Schlussabstimmung

Diese Satzung wurde am 17.04.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Hermannstein, den 17.04.2010

Der Vorstand

Schäfer
1. Vorsitzender

Kaiser
Schriftführer